

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 35

Artikel: Konferenz zur Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konferenz zur Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen der Schweiz.

Am 15. Nov., nachm. 2 Uhr trat im Nationalratsaal in Bern die von den Initianten Düby (Zürich) und Jules de Praetere, Direktor des staatlichen Gewerbe-museums in Basel, einberufenen Versammlung zur Wahrung und Förderung der schweizerischen Interessen für Industrie, Technik, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Verkehr zusammen. Die Versammlung, die von über 150 Teilnehmern besucht war, wurde eröffnet von Regierungsrat Mangold, Basel, der entsprechend dem Vorschlag der Vorversammlung zum Präsidenten gewählt wurde. Zum Vizepräsidenten wurde gewählt Jules Mégevet, Genf, Präsident des schweizerischen Automobilhändlertes. Der Präsident betonte in seinem Größnungsworte, daß die Zukunft der schweizerischen Volkswirtschaft dunkel sei und daß man sich in irgend einer Weise rüsten müsse zur Wahrung unserer künftigen volkswirtschaftlichen Interessen. Die Hauptschwierigkeit liege daran, daß die Schweiz in vielen Dingen sowohl als Verkäufer wie als Konsument vom Auslande abhängig sei. Aus diesem Grunde müsse man sich vor jeglichem Chauvinismus hüten. Als Referenten sind von der Versammlung folgende vier Herren bezeichnet worden: Prof. Dr. Hans Ländl, Genf, Dr. Beguin, Sekretär der Handelskammer, Lausanne, Dr. Baur, Basel, und Charles Düby, Zürich. Als Vertreter der Bundesbehörden nahmen Dr. Eichmann, Chef der Handelsabteilung des Politischen Departements und Dr. Käppeli, Chef der volkswirtschaftlichen Abteilung des Volkswirtschaftsdepartements teil. Hauptarbeiter der Versammlung sind: 1. Schaffung einer Schweizer Messe; 2. Maßnahmen zum Schutz des schweizerischen Exportes gegen mißbräuchliche Verwendung von Ursprungszertifizien.

Als erster Referent gab Prof. Ländl einen Überblick über die Folgen des Krieges auf das wirtschaftliche Leben der Kriegsführenden und der Schweiz. Wie es nach dem Kriege in der wirtschaftlichen Welt aussehen wird, ist schwer zu sagen, dagegen ist das eine sicher, daß wir in der Schweiz uns stark machen müssen durch eine Konzentration aller Kräfte von Industrie und Landwirtschaft, von Kapital und Arbeit. Alle wirtschaftlichen Gruppen in der Schweiz müssen sich klar sein, daß sie aufeinander angewiesen sind und daß sie nur vereint den Folgen des Krieges gewachsen sein werden.

Dr. Beguin-Lausanne sprach über Maßnahmen zum Schutz des schweizerischen Exportes gegen die Möglichkeit der mißbräuchlichen Verwendung von Ursprungszertifizien. Dr. Baur-Basel und Düby-Zürich sprachen über die Schaffung einer schweizerischen Messe in der Form einer permanenten Ausstellung schweizerischer Erzeugnisse, die vor allem dem Zwecke dienen soll, die schweizerische Bevölkerung, aber auch die Fremden, die die Schweiz besuchen, über die Erzeugnisse des schweizerischen Gewerbes zu unterrichten. Diese Messe dürfte aus drei Abteilungen bestehen: 1. aus einer Abteilung der für den inländischen Konsum bestimmten Produkte; 2. in einer Abteilung für Exportprodukte und 3. aus einer Abteilung zur Einführung neuer Industrien und Gewerbe. In der Diskussion betonte Bauernsekretär Dr. Laur die insbesondere während der Kriegszeit klar hervorgetretene Bedeutung der schweizerischen Landwirtschaft für das nationale Wirtschaftsleben und forderte, daß bei einer neuen Regelung der internationalen Handelsbeziehungen die Interessen der schweizerischen Landwirtschaft die nötige Berücksichtigung finden werden. Hierauf wurden folgende Kommissionen nach dem Vorschlag der Vorversammlung festgestellt: 1. Kommission für

eine schweizerische Messe: Mitglieder: Balland vom Hause Balland & Cie., Genf; Baumann, in Firma Baumann, Küller & Cie., Zürich; Cailler, alt Nationalrat, Broc; Düby: Charles, Zürich; Favre, James, Direktor der Uhrenfabrik Zenith, S. A., Le Locle; Frey, Hans, in Firma Gebrüder Frey, Zürich; Dr. Haas, Handels- und Gewerbeamt, Bern; Direktor Albert Hoffmann, „Salubra“, Basel; Jäggi, B., Nationalrat, Basel; Jenny, J., Nationalrat, Worblaufen (Bern); Lang-Faller, G., Zofingen; Dr. Mangold, Regierungsrat, Basel; Mégevet Jules, Präsident des schweizerischen Automobilhändlertes, Genf; de Praetere, Jules, Direktor des staatlichen Gewerbe-museums, Basel; Rossel, Gemeinderat, Lausanne; Dr. Seller, Alexander, Nationalrat, Zermatt; Silvestre, Albert, Genf. 2. Kommission für Maßnahmen zum Schutz des schweizerischen Exportes: Mitglieder: Balland, in Firma Balland & Cie., Genf; Dr. Beguin, Sekretär der Handelskammer, Lausanne; Bertoni, B., Nationalrat, Lugano; Bühl, Richard, in Firma Hermann Bühl & Cie., Winterthur; Dr. Frey, Alfred, Nationalrat, Vizepräsident des Schweizer Handels- und Industrievereins, Zürich; Grobli-Russi, Nationalrat, Direktor der S. S. S.; Hoffmann, Delegierter des Verwaltungsrates der mechan. Seidenweberei, Rüti (Zürich); Dr. Reinhardt, Theodor, Winterthur; Rieter, Benno, Direktor der A.-G. vormals Joh. Jak. Rieter & Cie., Winterthur; Savoie, B., Nationalrat, Direktor des Verwaltungsrates der Fabrik Des Longines, St. Immo; Scheitlin, O., Fabrikant, Burgdorf; Schmidheini, Ernst, Nationalrat, Bern; Dr. Stoll, Generaldirektor der Maggi A.-G., Kemptthal; Prof. Dr. Ländl, Hans, Genf; Dr. Wild, E., Nationalrat, Direktor des Industrie- und Gewerbe-museums, St. Gallen; Zwahlen, Louis, Eisenkonstruktions-Unternehmungen, Brünnen-Lausanne.

Die beiden Kommissionen werden sich selbst ergänzen. Um 4 Uhr schloß Präsident Mangold die Versammlung.

Über das Pflanzen-Nachbarrecht im Kanton Zürich

entnehmen wir der „N. Z. B.“:

Die nachbarrechtlichen Verhältnisse in bezug auf das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind im zürcherischen Recht so verschiedenartig geordnet, daß es selbst für einen Juristen kein Leichtes ist, sich auf diesem Gebiet rasch und sicher zurechtzufinden. Diese Schwierigkeit ist mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches, durch welches das Recht der Pflanzungen erhebliche Änderungen erfahren hat, keineswegs geringer geworden. Eine Orientierung über diese Rechtsverhältnisse dürfte daher für weite Kreise einem Bedürfnis entsprechen. Es fragt sich namentlich, ob und welche Absände beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern vom nachbarlichen Grundstück oder vom Straßengelände zu beobachten sind und inwieweit gegenüber übergreifenden Niesten oder Wurzeln das Kappungsrecht, oder an Stelle desselben, das Anriesrecht geltend gemacht werden kann.

Grundlegend sind die Vorschriften der Art. 687 und 688 des Zivilgesetzbuches. Danach kann der Nachbar überragende Neste und eindringende Wurzeln, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet der Nachbar das Überragen von Nests auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries), gemäß dem Rechtsprichwort: „Wer den bösen Tropfen genießt, genießt auch den guten.“ Im Gegen-